

BVGer C-1872/2010 vom 17. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1872_2010

FR: TAF C-1872/2010 du 17 juin 2011

IT: TAF C-1872/2010 del 17 giugno 2011

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, mit denen die Erteilung eines Schengen-Visums zu Besuchszwecken verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 und Urteil des BVGer A-2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2 und 1.3).

E. 3

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher -

wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 4

Die inländischen Bestimmungen über das Visumsverfahren und über die Ein- und Ausreise finden Anwendung, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 4 und 5 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20]).

E. 5.1

Angehörige von Drittstaaten benötigen zur Einreise in die Schweiz bzw. den Schengenraum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a AuG sowie Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 1-32] und Art. 2 der Verordnung [EU] Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt [ABl. L 85 vom 31.03.2010, S. 1-4]).

E. 5.2

Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK und Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex, ABl. L 243 vom 15.09.2009, S. 1-58]). Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengenraum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen bzw. Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex sowie Art. 5 Abs. 2 AuG). Weiterhin dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e SGK).

E. 5.3

Werden die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den Schengenraum einheitlichen Visums nicht erfüllt, so kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. zum Ganzen Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

E. 6

Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 listet diejenigen Staaten auf, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten im Besitze eines Visums sein müssen (ABl. L 81 vom 21.03.2001, S. 1-7, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 VEV). Da Sri Lanka zu diesen Staaten zählt, unterliegen die Beschwerdeführenden der Visumpflicht.

E. 7

Die Vorinstanz verweigerte die Erteilung eines Visums an die Beschwerdeführenden mit der Begründung, die fristgerechte Wiederausreise erscheine nicht gesichert.

E. 7.1

Zur Prüfung des Kriteriums der gesicherten Wiederausreise muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine gesicherten Feststellungen, sondern lediglich Voraussagen machen. Dabei sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen. Anhaltspunkte zur Beurteilung der fristgerechten Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können darauf hindeuten, dass die persönliche Interessenlage in solchen Fällen nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

E. 7.2

Die soziokulturelle Situation Sri Lankas ist noch immer durch den - mit Unterbrechungen - 26 Jahre währenden und erst im Mai 2009 beendeten Bürgerkrieg geprägt. Der tamilische Norden und Osten des Landes sind in ihrer Entwicklung zurückgeworfen und beim wirtschaftlichen Wiederaufbau sowohl auf erhebliche Hilfe der eigenen Regierung als auch auf internationale Unterstützung angewiesen. Von den rund 300'000 Binnenflüchtlingen, die in den letzten Monaten des Bürgerkriegs im kontinuierlich schrumpfenden Kampfgebiet eingeschlossen waren und danach zwangsweise in Lagern untergebracht wurden, konnten bei weitem noch nicht alle an ihre Heimorte zurückkehren. Viele halten sich weiterhin in mittlerweile offenen Lagern auf, ein grosser Teil auch bei Gastfamilien. Ihre Rücksiedlung in die Heimorte gehört zu den vordringlichsten innenpolitischen Aufgaben. Zudem hat das Ende des Bürgerkriegs die Diskussion um eine politische Lösung für den ethnischen Konflikt zwischen der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit und der sich diskriminiert fühlenden tamilischen Minderheit wiederentfacht. Derzeit scheint eine solche Lösung jedoch noch in weiter Ferne zu liegen, nicht zuletzt auch deshalb, weil der amtierende Präsident zwar eine Mitsprachemöglichkeit der tamilischen Bevölkerung in Regierungsfragen in Aussicht gestellt, bis anhin aber nicht umgesetzt hat (Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de> > Länder, Reise und Sicherheit > Sri Lanka > Innenpolitik, Stand: April 2010, besucht am 26. Mai 2011; Rainer Mattern, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Sri Lanka: Aktuelle Situation, Update vom 1. Dezember 2010, S. 1). Die schwierige Lage des Landes spiegelt sich auch in den schweizerischen Asylstatistiken des BFM wider, in denen Personen aus Sri Lanka in den Jahren 2009 und 2010 mit 1'415 Gesuchen (+12,1% gegenüber dem Vorjahr 2008) bzw. 939 (-33,6% gegenüber 2009) jeweils die drittgrösste Gruppe von Asylsuchenden stellten (vgl. kommentierte Asylstatistiken des BFM 2009 und 2010, je S. 3 und 10; in Internet

unter: <<http://www.bfm.admin.ch> Themen Statistiken). Dass sich die Lage in diesem Jahr weiter zu beruhigen scheint - Sri Lanka belegt im ersten Quartal 2011 Rang 8 auf der Liste der Asylgesuche, welche nach Nationen aufgeteilt ist - ändert an der grundsätzlich schwierigen Situation nichts.

E. 8

Angesichts der Lage im Herkunftsland der Beschwerdeführenden ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise allgemein als hoch einschätzte. Bei der Analyse des Migrationsrisikos sind allerdings nicht nur solche allgemeine Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, so kann dieser Umstand durchaus die Prognose betreffend die anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Gesuchstellern bzw. Gesuchstellerinnen, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko, dass sie sich nach einer bewilligten Einreise nicht den ausländerrechtlichen Bestimmungen konform verhalten, als hoch eingeschätzt werden.

E. 8.1

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen mittlerweile 75-jährigen und verwitweten Mann. Er ist Vater von sieben Kindern und wohnt zusammen mit einer Tochter und einer Enkelin, der Beschwerdeführerin, im Distrikt Vavuniya im Norden Sri Lankas. Er ist Rentner und bezieht seine Pension in seinem Heimatland. Über die Aufenthaltsorte seiner Kinder im Heimatland sind aus den Akten widersprüchliche Angaben zu entnehmen. Feststeht, dass ein Sohn, der Gastgeber, mit seiner Frau und zwei Kindern in der Schweiz lebt. Zudem halten sich drei weitere Kinder im Ausland auf - eines in Italien, eines in England und ein weiteres offenbar in Frankreich. Die Beschwerdeführerin ist die 15-jährige Enkelin des Beschwerdeführers, welche mit ihm zusammen wohnt. Sie besucht das Gymnasium, welches noch drei Jahre dauern wird.

E. 8.2

Die aufgezeigten Fakten lassen auf einen gewissen Migrationsdruck schliessen. Weshalb gerade die Beschwerdeführenden, sei dies der Grossvater oder seine Enkelin, keinen Anlass zur Auswanderung haben sollten, wo doch ein beachtlicher Teil ihrer Verwandten einen solchen Schritt unternommen hat, ist weder mit dem Alter, noch mit einer in jüngster Zeit veränderten Sicherheitslage oder dem Hinweis auf bestehendes Grundeigentum schlüssig zu begründen. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich die Beschwerdeführenden befinden, lässt sich anhand der Akten kein schlüssiges Bild gewinnen. Zwar äussert sich der Rechtsvertreter im Verlaufe des Verfahrens zu Grundeigentum, das sich im Besitze des Beschwerdeführers befinden soll. So macht er in der Replik geltend, dieser besitze zweimal fünf Acres Land (was ungefähr vier Hektaren entspricht). Belegt werden diese Verhältnisse mit angeblichen Eigentumsurkunden, die allerdings nicht in eine Amtssprache übersetzt eingereicht wurden. Selbst wenn mit diesen Urkunden das Eigentum des Beschwerdeführers nachgewiesen sein sollte, bleibt unklar, welche Erträge dieses offenbar landwirtschaftlich genutzte Land abwirft und wie viele Personen, insbesondere auch seine Enkelin, davon leben. Gleiche Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Rente, die der Beschwerdeführer beziehen soll. Da weder die Höhe noch deren Bestand nachgewiesen wird, kann bei der gegenwärtigen Aktenlage nicht davon

ausgegangen werden, der Beschwerdeführer befinde sich in günstigen bzw. existenzsichernden Verhältnissen. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführenden bei einem Sohn bzw. Onkel in der Schweiz leben können, erscheint fraglich, ob sie ihrer Ausreiseverpflichtung anstandslos nachkommen würden. Dazu kommt, dass sich der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben in einem schlechten Gesundheitszustand befindet, weshalb die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, er könnte unter Umständen gar nicht mehr in der Lage sein, die Rückreise anzutreten.

E. 8.3

Offensichtlich verfügt die Beschwerdeführerin, welche im Jahre 2009 die achte Stufe ihrer schulischen Ausbildung in X. _____ (Provinz Vavuniya) absolvierte, (noch) über kein eigenes Einkommen - was auf Beschwerdeebene auch nicht in Abrede gestellt wird. Daher kann unter Einbezug der wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Situation der sri-lankischen Bevölkerung jedoch nicht davon ausgegangen werden, dies könne sie davon abhalten, zusammen mit ihrem Grossvater den Entschluss für eine Emigration zu fassen. Oft ist nämlich dieser Entscheid auch mit dem Wunsch verbunden, in der Schweiz in den Genuss einer besseren Ausbildung zu gelangen, als es im Ursprungsland je möglich wäre.

E. 8.4

Schliesslich kann der Meinung des Rechtsvertreters in der Replik nicht gefolgt werden, das Gesuch der Beschwerdeführerin sei einzeln und losgelöst von den Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen. Dieser hatte sich ursprünglich im Visagesuch dahingehend geäussert, dass er aufgrund einer Sehbinderung für die Reise auf die Hilfe seiner Enkelin angewiesen sei. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer nicht einreisen darf, erübrigt sich eine eingehendere Überprüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerin, zumal die Absicht, ihren Onkel und dessen Kinder zu besuchen, nicht primäres Anliegen waren.

E. 8.5

In Anbetracht insbesondere des Fehlens von Verpflichtungen im Herkunftsstaat, welche die Wiederausreise der Beschwerdeführenden als gesichert erscheinen lassen würden, des schlechten gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers, der zu einer längeren gesundheitlichen Untersuchung in der Schweiz verleiten könnte, sowie des Bezugs zur Schweiz, mit dem hierzulande wohnhaften Sohn bzw. Onkel, kann hinsichtlich der fristgerechten Wiederausreise keine günstige Prognose gestellt werden. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2004 ein Besuchervisum erhalten hat, in Begleitung seiner Ehefrau in die Schweiz einreiste und anschliessend wieder zurückkehrte. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 10. Juni 2010 zurecht ausführte, ist die heutige Situation mit der damaligen in mehrfacher Hinsicht nicht vergleichbar. Abgesehen davon, dass ein Zeitraum von beinahe sieben Jahren dazwischen liegt, ist der Beschwerdeführer mittlerweile verwitwet und hat - wie bereits erwähnt - mit gesundheitlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

E. 9

Vor dem aufgezeigten allgemeinen und persönlichen Hintergrund durfte die Vorinstanz somit zu Recht davon ausgehen, es bestehe keine hinreichende Gewähr für die gesicherte Wiederausreise der Beschwerdeführenden nach einem Besuchsaufenthalt. Daran ändert auch nichts, dass der Gastgeber diese mehrfach zugesichert hat, ist doch eine solche Garantie weder faktisch noch rechtlich durchsetzbar. Gastgeber können für gewisse

finanzielle Risiken im Zusammenhang mit einem Besuchsaufenthalt garantieren, nicht jedoch für ein bestimmtes Verhalten des Gastes (vgl. BVGE 2009/27 E. 9). Damit ist die Einschätzung der Vorinstanz, die für die Ausstellung einer Einreisebewilligung erforderlichen Einreisevoraussetzungen (vgl. E. 5) seien nicht erfüllt, nicht zu beanstanden. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Beweismassnahmen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 12)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.